

Mark Harthun

Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in Hessen

– ELER-Verordnung stellt Weichen für Europäische Schutzgebiete bis 2013

1 Einleitung

Derzeit werden unter Hochdruck die Rahmenbedingungen für die neue Förderperiode für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 entwickelt. Dabei geht es um die Verteilung der Fördermittel der Europäischen Union, die für die so genannte „2. Säule“ der Agrarpolitik zur Verfügung gestellt werden. Bisher belieben sich diese EU-Zuschüsse in Hessen auf etwa 40 Millionen Euro pro Jahr. Im Juni 2005 wurde im Agrarministerrat Einigkeit über die ELER-Verordnung („Verordnung über die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“) erzielt, die voraussichtlich am 5. September verabschiedet wird. Strategische Leitlinien der EU-Kommission, ein nationaler Strategieplan und die regionalen Entwicklungspläne (Programmplanung auf Bundesländerebene) werden nun weitgehend parallel entwickelt. Bereits heute ist klar, dass die europäische und die nationale Strategie ein breiteres Maßnahmenspektrum zulassen werden, als in der letzten Förderperiode. Damit soll insbesondere den neuen Anforderungen zum Erhalt des europaweiten Netzwerks „Natura 2000“ Rechnung getragen werden (vgl. auch das Ziel der „Lissabonstrategie“: „Ökologisch nachhaltiges Wachstum“). Natura 2000 besteht aus den nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) gemeldeten Europäischen Schutzgebieten. Insgesamt schätzt die EU-Kommission den Mittelbedarf für die Umsetzung von Natura 2000 in Europa auf 6,1 Milliarden Euro pro Jahr (!). Der Prozess der inhaltlichen Ausgestaltung der Förderstrategien auf europäischer und nationaler Ebene wird von verschiedenen Naturschutzverbänden begleitet (vgl. DVL & NABU 2005 a, WWF 2005, WWF et al. 2005).

In Hessen wurden insgesamt 20,9 % der hessischen Landesfläche als Natura 2000-Gebiete gemeldet (vgl. Harthun 2004 a, b). Davon sind 35 % Offenlandbereiche (FFH: 25 %, SPA: 42 %) und 65 % Wald (FFH: 75 %, SPA 59 %). Die Landnutzung in diesen Gebieten muss die Erhaltung der wertbestimmenden Arten und Lebensräume gewährleisten und die Schutzgüter in einen günstigen Erhaltungszustand überführen. Zudem gibt es einen hohen Bedarf an öffentlicher Aufklärung, um für die Akzeptanz von Natura 2000 und für Agrarumweltmaßnahmen zu werben. Hierzu können Informationseinrichtungen, professionelle Gebietsbetreuer in Schutzgebieten, Schautafeln und Informationsmaterial dienen. Dies kann nur erreicht werden, wenn auch in Hessen alle Möglichkeiten genutzt werden, die die EU-Kommission mit ihren europäischen Rahmenbedingungen bietet. In

Hessen wird die Programmplanung für die ELER-Verordnung in der zweiten Jahreshälfte 2005 stattfinden und bis Februar 2006 abgeschlossen sein.

2 Anforderungen an die hessische Programmplanung

Die ELER-Verordnung unterscheidet bei der Programmplanung drei Schwerpunkt-Achsen und eine Querschnitts-Achse für die Fortsetzung des LEADER-Programms. Für die Verteilung der Hälfte der Fördermittel gibt die EU zwingende Mindestsätze für diese Achsen vor. Die zweite Hälfte der Fördermittel kann Hessen nach eigener Schwerpunktsetzung den verschiedenen Achsen zuteilen. Hier hat die Landesregierung also die Möglichkeit, den besonderen Erfordernissen des Landes gerecht zu werden, die mit der bundesweit zweitgrößten Meldung von EU-Vogelschutzgebieten in einem Flächenland zweifellos gegeben sind. Nachfolgend werden die wichtigsten Anforderungen an die hessische Umsetzung der ELER-VO dargelegt (in Klammern sind die Artikel der ELER-VO angegeben).

2.1 Achse I: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Dieser Achse sind mindestens 10 % der EU-Fördermittel zuzuordnen. Es sollen die „Humanressourcen“ mittels Berufsbildungsmaßnahmen für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind (Art. 20 und Art. 56), und Betriebsberatung (Art. 55) gefördert werden. Hier ist es unverzichtbar, dass dabei eine gesamtbetriebliche Naturschutzberatung angeboten wird, die sowohl ökonomisch als auch ökologisch maßgeschneiderte Agrarumweltmaßnahmen für Betriebe unbürokratisch umsetzt. Es sollten dabei Mindeststandards für die Beratung von Betrieben bezüglich der Anforderungen der beiden EU-Richtlinien in und außerhalb (wegen der Arten des Anhang IV und Gebieten des Art. 10, FFH-RL) von Natura 2000-Gebieten festgelegt werden. Erst kürzlich hat der NABU Hessen auf seiner Internetseite eine umfangreiche Dokumentation über Fehler beim Management von Wald-Natura 2000-Gebieten veröffentlicht, die durch eine rechtzeitige professionelle Beratung vermeidbar gewesen wären.

Weiterhin sollen Maßnahmen zur Umstrukturierung des physischen Potenzials (Modernisierungen von Betrieben, Infrastrukturmaßnahmen) finanziert werden. Höhere Fördersätze sind möglich, wenn eine Maßnahme der Kulturlandschaft oder dem Umweltschutz dient. In Hessen sollte auf diesem Weg zum Beispiel die Errichtung von Viehunterständen bei Beweidungsprojekten in

der Landschaftspflege und die Anschaffung von Maschinen gefördert werden, wenn damit naturschutzfachlich wertvolle Flächen erhalten werden.

Bezüglich der Flurneuordnung soll es in Hessen Veränderungen bei den förderfähigen Inhalten geben. Da im Zuge der Flurneuordnung in den letzten Jahren auch viele Naturschutzmaßnahmen möglich gemacht wurden, sollten insbesondere solche Inhalte förderfähig werden, die zu einer artenreichen Kulturlandschaft beitragen. Die Federführung bei diesem Programmpunkt liegt im hessischen Wirtschaftsministerium. Der Fördersatz der EU beträgt bei Projekten in dieser Achse 50 % der Kosten.

2.2 Achse II: Umwelt und Landmanagement

Die EU hat für diese Achse, die besondere Bedeutung für den Naturschutz hat, einen Mindestsatz von 25 % der Fördermittel vorgeschrieben. Der EU-Kofinanzierungsanteil beträgt 55 %. Um naturverträglich wirtschaftenden Land- und Forstwirten eine klare berufliche Perspektive als Bewahrer einer artenreichen Kulturlandschaft zu geben und die Ziele des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 effizient umzusetzen, sollte das Land Hessen den größten Teil der EU-Fördermittel (insgesamt 60 %) in dieser zweiten Achse einsetzen (vgl. auch WWF et al. 2005).

In der Achse II sind die Agrarumweltmaßnahmen enthalten. Hierbei sollte Flächen in Natura 2000-Gebieten zukünftig eine Priorität bei der Vertragsvergabe eingeräumt werden. Außerhalb der Natura 2000-Kulisse sollten vorrangig solche Flächen gefördert werden, die als vernetzende Flächen für die Kohärenz von Natura 2000 (Art. 10 FFH-RL) und den nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen Biotopverbund unverzichtbar sind. Dabei ist insbesondere der Schutz von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Zum Biotopverbund gehören auch solche Flächen, die Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten beherbergen, die nicht auf den Anhängen der EU-Naturschutzrichtlinien gelistet sind. Die Vergabe von Fördermitteln muss nach klaren naturschutzfachlichen Kriterien weitergeführt werden. Es sollte nicht zugelassen werden, dass wertvolle Flächen, die viele Jahre lang über das Hessische Landschaftspflegeprogramm erhalten und entwickelt wurden, nun wieder in die intensive Landnutzung übergehen, weil Verträge nicht fortgesetzt werden. Der Verlust der erreichten Artenvielfalt käme einer Fehlinvestition öffentlicher Mittel gleich. Den EU-Prioritäten, zu denen die Förderung der Artenvielfalt gehört (vgl. EU-Kommission 2004) muss bei allen Agrarumweltmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Besonders wichtig für die langfristige Sicherung wertvoller Kulturlandschaftsflächen (vgl. auch DVL & NABU 2005 b) sind möglichst langjährige Verträge, die auch die Anschaffung von Weidetieren erlauben. Die EU lässt hierzu Verträge für einen Zeitraum von fünf bis sieben (!) Jahren (in Ausnahmen sogar länger) zu. Die Agrarumweltprogramme sollen zukünftig auch von Nichtlandwirten (z. B. ehrenamtlichen Naturschutzgruppen) durchgeführt werden können (Art. 37). Dennoch plant das Land Hessen die Beschränkung auf 5-Jahres-Verträge. Es sollten aber alle Möglichkeiten, die die EU geschaffen

hat, ausgeschöpft werden, sowohl die Öffnung für Nichtlandwirte, als auch die möglichst lange Vertragsdauer. Ein Konzeptpapier einer ressortinternen Arbeitsgruppe des Hessischen Umweltministeriums (HMULF 2003) regt auch die Möglichkeit einer „Verlängerungsoption“ in Verträgen für ökologisch besonders wertvolle Gebiete an.

Die bisherige „Anreizkomponente“, wonach in Hessen an Landwirte, die sich in Natura 2000-Gebieten am HELP-Programm beteiligten, bis zu 20 % mehr gezahlt wurde, kann in dieser Form nicht fortgesetzt werden. Die EU lässt lediglich eine feste Pauschale, die Erstattung von so genannten „Transaktionskosten“ zu, die aber die verlorene Anreizkomponente nicht auffangen kann. Es sind aber – unabhängig von den Agrarumweltprogrammen – Ausgleichszahlungen für Natura 2000-Flächen und solchen Flächen, die zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie benötigt werden, möglich, die noch deutlich über der bisherigen Anreizkomponente liegen können: Landwirte und Waldbesitzer können zukünftig zwischen 40 und 200 EUR/ha und Jahr als Ausgleich erhalten.

Da im Zuge der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) (Direktzahlungen) Nachteile für die Grünlandbewirtschaftung durch die Senkung der Grünlandprämie entstanden sind, strebt das hessische Umweltministerium als Ausgleich eine stärkere Berücksichtigung in der Programmplanung zur Achse II an. Ziel sollte im Grünlandschutz aber die „ergebnisorientierte Honorierung“ sein, wie sie in Baden-Württemberg praktiziert und von vielen Bundesländern angestrebt wird. Dabei wird die Erfolgskontrolle extensiver Bewirtschaftungsformen anhand einer Auswahl von Kennarten praktiziert. Es muss ausgeschlossen werden, dass spezielle Grünlandprogramme (Art. 16) aufgelegt werden, die ohne wirksame naturschutzfachliche Auflagen eine Konkurrenz zum Vertragsnaturschutz darstellen.

Auch vorgesehen sind „Beihilfen für nichtproduktive Investitionen“ (Art. 38). Diese bieten die Möglichkeit zur Förderung von Informationszentren, die zum Beispiel über den Wert der Kulturlandschaft aufklären. Aber auch die Aufstellung von Managementplänen und damit verbundene Maßnahmen, wie die Anlage von Landschaftselementen oder Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung sollten über diesen Weg finanziert werden können (Art. 34 in Verbindung mit Art. 38b und Art. 55b). In Hessen sollte auf jeden Fall auch die Möglichkeit der Förderung von Artenschutzmaßnahmen geschaffen werden, da die Kulturlandschaft sich durch besondere Artenvielfalt auszeichnet und über den Weg des Artenschutzes sowohl zu ihrem Erhalt als auch zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den EU-Naturschutzrichtlinien beigetragen werden kann. Förderfähig sollten Artenschutzmaßnahmen für die Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, für die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie für weitere gefährdete Vogelarten (z. B. Steinkauz in Streuobstwiesen und Rebhuhn) sein. Auch Naturschutzinvestitionen im Wald sollten in Hessen besondere Berücksichtigung finden, wie der Kauf von Mittelwald-Relikten zu deren Sicherung und der Kauf von Altholzanteilen zur Förderung von Prozessschutz in Wald-Natura 2000-Gebieten.

Neu ist die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen, Wald-Umweltmaßnahmen und Zahlungen im Rahmen von Natura 2000. Analog zu den Agrarumweltprogrammen sind in Zukunft also auch Wald-Umweltprogramme und Ausgleichszahlungen (max. 200 EUR/ha) möglich. Eine wichtige Forderung für die hessische Umsetzung ist hier, dass Erstaufforstungen in Schutzgebieten nur dann Beihilfen erhalten sollten, wenn sie nicht den Schutzziele des Gebiets entgegenstehen. Das Gleiche gilt für Beihilfen für den Wegebau (Achse I).

Die Ausgleichszulage für „benachteiligte Gebiete“ wird entgegen der ursprünglichen Planung noch nicht überarbeitet und bleibt bis zum 1. Januar 2010 in Kraft. Erst dann müssen die Gebiete neu definiert werden.

2.3 Achse III: Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum

Der Achse III muss ein Mindestsatz von 10 % der EU-Fördermittel zugeteilt werden. Der EU-Kofinanzierungsanteil beträgt 50 %. Ein für den Naturschutz wesentlicher Inhalt ist der „Schutz und die Aufwertung des natürlichen Erbes zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung“. Auch der Programmpunkt „Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes“ (Art. 55a) bietet zukünftig Möglichkeiten für den Naturschutz. Denn gefördert werden soll auch die „Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert“. In Hessen sollten hier auch Möglichkeiten zur Finanzierung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, für Moderationsverfahren und andere Aktivitäten zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange geschaffen werden.

Die ELER-VO sieht auch eine Sonderregelung für den Landkauf für Umweltvorhaben vor (keine Beschränkung auf 10 % der Gesamtausgaben, Art. 55b und Art. 72 Abs. 2c). Die Möglichkeit einer Erstattung der Mehrwertsteuer wurde wieder eingeführt. Anders als über Art. 34 können über diesen Weg auch Verbände und Stiftungen Empfänger von Fördergeldern sein. Der Landkauf kann eine entscheidende Rolle für die Entwicklung und Wiederherstellung von FFH-Lebensräumen haben, etwa wenn Wiedervernässungen von Wiesen nur dann möglich sind, wenn ein bestimmtes Schlüsselgrundstück erworben werden kann.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs (Art. 52) sollten die Einrichtung von Informationszentren, Naturerlebnispfaden, Beobachtungsplattformen/-Türmen, Ausstellungen und andere Umweltbildungs-Aktivitäten (öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, wie das Naturbildungsprojekt „Abenteuer Wildtier“ der Naturschutzjugend NAJU im Kellerwald) förderfähig sein. Im Zuge der Kompetenzentwicklung und Animation für integrierte ländliche Entwicklung (Art. 57) sollte in Hessen die Förderung der Qualifizierung von Natura 2000-Gebietsbetreuern eingeführt werden, um möglichst dezentral Ansprechpartner für die EU-Schutzgebiete zu gewinnen.

In dieser Achse findet sich auch die Dorferneuerung, für die aber erst kürzlich eine Dachverordnung verabschiedet wurde. Es soll daher im Zuge der ELER-Pro-

grammplanung keine neuen Detailregelungen zur Dorferneuerung mehr geben, bei denen etwa die Belange des Artenschutzes an Häusern zur Bedingung für Förderungen hätten gemacht werden können.

2.4 Querschnittsachse Leader

Für diese Achse sieht die EU einen Mindestsatz von 5 % der Fördermittel vor. Hierbei handelt es sich um gebietsbezogene Programme für abgegrenzte ländliche Gebiete, in denen sich auch Naturschutzverbände als Kooperationspartner einbringen können („public-private-partnership“). Ziel ist insbesondere die Umsetzung von innovativen Konzepten und Kooperationsprojekten. Inhaltliche Veränderungen zu den bisherigen Leader-Programmen gibt es nur wenige.

Zur Förderung der hessischen Großschutzgebiete „Biosphärenreservat Rhön“, „Nationalpark Kellerwald-Edersee“ und „Naturpark Kellerwald-Edersee“ als Nationalpark-Umfeld sollten Leaderprojekte vorrangig hier bewilligt werden.

3 Anforderungen an die Strukturfonds

Neben der ELER-Verordnung bieten auch die Strukturfonds – hier in erster Linie der EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) Möglichkeiten zur Finanzierung des Netzwerks Natura 2000, zum Beispiel für die Gebietsbetreuung. Ziel der Strukturfonds ist ein umweltfreundliches Wachstum des Ländlichen Raumes. In den Verordnungsentwürfen der EU-Kommission zu den Strukturfonds (Juli 2004) sind auch Investitionen zum Erhalt der Artenvielfalt vorgesehen. Im neuesten EFRE-VO-Entwurf ist in Art. 4 (3) Natura 2000 beim Ziel „Konvergenz“ explizit genannt. Entscheidend für die Verfügbarkeit von Mitteln aus den Strukturfonds ist aber, dass das Land Hessen den Weg hierzu öffnet. Nur bei klaren Vorgaben und Prioritätensetzungen kann gewährleistet werden, dass die Naturschutzbelange bei den Strukturfonds nicht länger in den Hintergrund gedrängt werden (vgl. DVL 2005).

Derzeit wird auf europäischer Ebene diskutiert, ob 21 Milliarden Euro für Natura 2000 zweckbestimmt werden sollen (3 Mrd. pro Jahr, sieben Jahre lang, „Böge-Bericht“).

4 Ausblick

Derzeit finden intensive Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EU-Kommission über den Gesamtetat der EU statt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Beitrag der Nettozahler-Länder (wie Deutschland) verringern wird, obwohl sich insgesamt die Zahl der Mitgliedstaaten erhöht hat. Gleichzeitig ist das Haushaltsvolumen für die erste Säule der Agrarpolitik (Direktzahlungen) vom Europäischen Rat bereits für die Jahre 2007-2013 festgeschrieben worden. Die Folge wird für die Förderung des Ländlichen Raums eine Verringerung der zur Verfügung stehenden Mittel um 25-50 % sein. Auch wenn dies dazu führen wird, dass für die einzelnen Programminhalte weniger Mittel zur Verfügung stehen werden, sollten trotzdem die

Chancen des breiteren Maßnahmenspektrums der ELER-Verordnung genutzt werden. Eine thematische Schwerpunktbildung darf nicht in der Art ausfallen, dass nur bisherige Programme aus der letzten Förderperiode fortgeschrieben werden, und neue Möglichkeiten unberücksichtigt bleiben. Im Sinne einer Modernisierung der Förderung des Ländlichen Raums muss sich Hessen den neuen Aufgaben, die sich mit der Erhaltung des europäischen Biotopverbundnetzes Natura 2000 ergeben, stellen. Denn wenn die hessische Landesregierung dem Vertragsnaturschutz einen klaren Vorrang vor dem ordnungsrechtlichen Naturschutz einräumen will (§ 2b Hessisches Naturschutzgesetz), müssen auch in ausreichendem Maße die Gelder zur Verfügung gestellt werden, die für den Abschluss der Verträge nötig sind. Die Landesnaturschutzverwaltung strebt mittelfristig an, 70 % der Offenlandflächen in FFH-Gebieten über Vertragsnaturschutz zu pflegen. Allein hierfür wäre bereits eine Verdoppelung des derzeitigen Haushaltsansatzes notwendig. Dabei waren die EU-Vogelschutzgebiete noch gar nicht berücksichtigt. Das heißt, hier ist zwingend eine deutliche Aufstockung der Vertragsnaturschutz-Mittel nötig, wenn die EU-Verpflichtungen vollständig erfüllt werden sollen. Eine genaue Bedarfsanalyse für die Pflege der FFH- und Vogelschutzgebiete will das hessische Umweltministerium bis Ende 2005 erstellen.

In zwei wichtigen Bereichen der Natura 2000-Umsetzung bietet die ELER-VO keine Möglichkeiten der Kofinanzierung: Bei der Grunddatenerhebung und beim Monitoring der Gebiete. Hier müssen die Landesregierungen entsprechend ausreichende eigene Mittel zur Verfügung stellen.

5 Literatur

- ARBEITSKREIS HESSISCHE LANDSCHAFTSPFLEGEVERBÄNDE 2005: Position der Hessischen Landschaftspflegeverbände zur Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums ab 2007 in Hessen. April 2005. 5 S.
- DVL 2005: Natura 2000 – Chance für Mensch und Natur. Newsletter (1). 20 S.
- DVL & NABU 2005 a: Agrarreform für Naturschützer. Chancen und Risiken der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Naturschutz. 48 S.

- DVL & NABU 2005 b: Mit der Landwirtschaft zu mehr Natur. Kulturlandschaften durch Honorierung ökologischer Leistungen fördern und erhalten. 8 S.
- EU-KOMMISSION 2004: Fact Sheet. Neue Perspektiven für die Entwicklung des ländlichen Raums in der EU. 15 S.
- HARTHUN, M. 2005 a: FFH-Gebiete: Gemeldet, aber nicht geschützt? Wie die EU-Kommission mit Zahlenspielen getäuscht wird. Jahrb. Naturschutz Hessen 9: 127-133.
- HARTHUN, M. 2005 b: Ausweisung der Important Bird Areas als Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) in Hessen. Eine Bilanz zum 25jährigen Jubiläum der EG-Vogelschutzrichtlinie. Jahrb. Naturschutz in Hessen 9: 108-122.
- HMULF 2003: Konzeptpapier für ein neues Agrarumweltprogramm in Hessen. Zusammenfassung. In: Nottmeyer-Linden, K.; Müller, S. & Pasch, D. 2003: Angebotsnaturschutz. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Vertragsnaturschutzes. BfN-Skripten 89 (Anhang). 5 S.
- WWF 2005: EU-Förderung für die Umwelt. Ein Handbuch für den Programmplanungszeitraum 2007-2013. Entwurf Juni 2005. 81 S.
- WWF, Nabu, Bund, Dvl & Euronatur 2005: Anforderungen an die bundesdeutsche Strategie zur ländlichen Entwicklung 2007-2013. Gemeinsames Positionspapier Mai 2005. 5 S.

Weitere Informationsquellen:

- NABU-Internetseite zur Landwirtschaft: http://www.nabu.de/m01/m01_02/
- NABU-Internetseite über Holzeinschläge in Natura 2000-Gebieten: http://hessen.nabu.de/m04/m04_04/
- NABU-Internetseite des Umweltministeriums mit Informationen zu ELER: www.hmulfv.hessen.de/laendlicher_raum/foerderung/entwicklung
- NABU-Internetseite des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege: <http://www.natura2000-dvl.de/>

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Biol. Mark Harthun
 Naturschutzbund Deutschland (NABU)
 Landesverband Hessen e.V.
 Friedenstraße 26
 35578 Wetzlar
 Tel. 06441/67904-16
 Email: Mark.Harthun@NABU-Hessen.de
 Internet: www.NABU-Hessen.de

BÜCHERSCHAU

BÖHME, CHR. u.a. Flächen- und Maßnahmenpools in Deutschland

2005. Schriftenr. Naturschutz und Biologische Vielfalt 6: 1-259. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. ISBN 3-7843-3906-9; 18,- €. Bezug: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, 48084 Münster oder unter www.lv-h.de/bfn

Konzepte zur Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen haben sich in den letzten Jahren mehr und mehr durchgesetzt. In der vorliegenden Schrift werden Erkenntnisse zur naturschutzfach-

lichen Validität sowie administrativen, finanziellen und rechtlichen Vorbereitung und Umsetzung von Poolkonzepten aus einer ersten Studie zum Thema vertieft und überprüft. Diese Studie richtet sich auf die kommunale bzw. privatwirtschaftlich motivierte und organisierte Poolpraxis.

Die wesentlichen Erfolgsfaktoren von Flächen- und Maßnahmenpools konnten durch eine bundesweite Umfrage bei Poolträgern sowie mit Hilfe von 10 Fallstudien identifiziert und analysiert werden, sodass letztlich zu allen relevanten Themenfelder auch konkrete Empfehlungen zur erfolgreichen Handhabung gegeben werden. Besonders beleuchtet wird die Leistung hinsichtlich der dauerhaften ökologischen, ökonomischen und sozialen Ausgewogenheit der Flächenmanagementkonzepte, was auch für andere Naturschutzmaßnahmen wichtige Erkenntnisse vermittelt.

Lothar Nitsche

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: [9](#)

Autor(en)/Author(s): Harthun Mark

Artikel/Article: [Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in Hessen – ELER-Verordnung stellt Weichen für Europäische Schutzgebiete bis 2013 123-126](#)